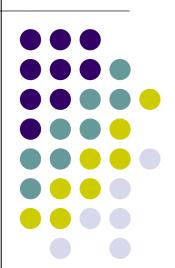
Rechtsprobleme bei der Verwaltung von Nachlässen



Urheber- & Persönlichkeitsrechte beim Management von Nachlässen und Autorenbibliotheken

Berlin 23./24. April 2009

Dr. Harald Müller



Urheberrecht / Persönlichkeitsrecht



Erwerbung

- Fall Ödön von Horwarth
- Übertragung von Nutzungsrechten



Es war einmal ...





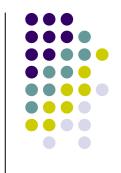
- Die Erben des Schriftstellers Ödön von Horvath geben 1962 Nachlaß an Bibliothek der Akademie der Künste in Berlin
- Nach 21 Jahren verlangen sie Nachlaß zurück zwecks Verkauf an Österreichische Nationalbibliothek
- Bibliothek verweigert die Herausgabe
- Wie wurde der Fall entschieden?

Urteil des BGH vom 7. Mai 1987



- In: Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht. - 2. Aufl. - S. 30-36
- Anspruch auf Herausgabe aus:
 - Eigentum (§ 985 BGB)
 - Archivvertrag
- Archivvertrag ist kein Leihvertrag, sondern Vertrag "sui generis", nicht im BGB geregelt
- Kündigungsmöglichkeit

Archivvertrag



Bibliothekarisch: Depositumvertrag

(früher: Dauerleihgabe)

- Literaturhinweis:
 - Empfehlungen zum Abschluß von Depositumverträgen. In: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht S. 298-300.

Empfehlungen Depositumvertrag



- Zweck ausdrücklich nennen
- Laufzeit möglichst unbefristet
- Eigentumsübergang oder Vorkaufsrecht
- Benutzung: Sperrung nur ausnahmsweise
- Aufwendungsersatz
- Nutzungsrechte





Leihvertrag § 598 BGB:

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

♣Empfehlungen für einen Leihvertrag. -In: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht S. 301-302.

Nutzungsrechte



- Begriff des Urheberrechts
- Ganz wichtig bei jüngeren Nachlässen
- Unterschied:
 - Eigentum an einer Sache (>>> BGB)
 - Geistiges Eigentum (>>> UrhG)

Das Werk und sein Schutz



- "Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen." § 2 Abs. 2 Urhg
- Kreativer Inhalt als Ansatzpunkt
- Schutz durch Bestimmungen des UrhG
- Territorialitätsprinzip (Inländergrundsatz) =
 Art. 5 Berner Übereinkunft RBÜ

Rechte des Urhebers



- Veröffentlichung § 12 UrhG
- Anerkennung § 13 UrhG
- > Öff. Wiedergabe § 15 UrhG
- Vervielfältigung § 16 UrhG
- Verbreitung § 17 UrhG
- Ausstellung § 18 UrhG
- > Aufführung § 19 UrhG
- Öff. Zugänglichmachung § 19a
- > Funksendung § 20 UrhG
- Bild- & Tonträger § 21 UrhG

- > Leistungsschutzrechte
- > wiss. Ausgaben § 70
- > ausübende Künstler §§ 73 ff.
- > Tonträgerhersteller § 85
- Sendeunternehmen § 87
- > Filme §§ 88 ff.

Publizieren eines Werks



- Veröffentlichungsrecht § 12
- Vervielfältigungsrecht § 16
- Verbreitungsrecht § 17
- Öffentlich Zugänglichmachen § 19a



Vom Autor zum Verwerter (z.B. Verlag)

Übertragung von Rechten



- Verlag = Springer, Elsevier, Science etc.
- Sonstige = Bibliothek, Archiv, Doc-Server
- "Transfer" der vier essentiellen Rechte des Urhebers zum "Verwerter"
- Absolut notwendig, aber nicht immer bewußt (man tut es, merkt es aber nicht)

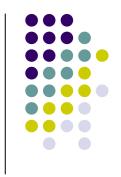




§ 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. ...

Nutzungsrechte am Nachlass



- Übertragung erforderlich vor urheberrechtlich relevanter Nutzung
- Übertragung nicht automatisch bei Übergabe eines Nachlasses!
- Vertrag erforderlich = mündlich möglich, besser schriftlich

(Beweisbarkeit)

Werke dritter Personen im Nachlaß

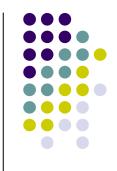


- Briefe
- Manuskripte
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen

Nicht veröffentlicht

Betrifft nicht Werke des Nachlassers!

Rechtlich geschützt durch:



- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Individualsphäre
 - Privatsphäre
 - Intimsphäre
- Besonderes Persönlichkeitsrecht
 - Urheberrechtsgesetz (BGHZ 13, 334)
 - Namensrecht § 12 BGB
 - Schutz der Ehre §§ 185 ff. StBG
 - Datenschutzgesetze

Allgemeines Persönlichkeitsrecht



- Immer öfter Probleme in Bibliotheken
- Abmahnungen und einstweilige Verfügungen gegen Bücher (Verlag, Autor)
- Kläger verlangen von Bibliothek Schwärzung oder Vernichtung
- Begründung: Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Allgemeines Persönlichkeitsrecht



- Keine Probleme beim Erwerb
- Erwerb berührt kein Persönlichkeitsrecht
- Trotzdem Vorsicht geboten:
 - Erschließung, Katalogisierung
 - Benutzung
- Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht möglich

